

Tit. B.8.4 RdSchr. 10h

Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Tit. B – Zusatzbeitrag -> Tit. B.8 – Zahlung des Zusatzbeitrags

Titel: Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10h

Gliederungs-Nr.: Rickel

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.8.4 RdSchr. 10h – Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Nach § 194 Abs. 1 Nr. 4 SGB V und § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV obliegt es der Krankenkasse, die Fälligkeit und Zahlung des Zusatzbeitrags in der Satzung zu bestimmen.

(2) Dabei ist die Krankenkasse nicht an eine monatliche Zahlungsweise gebunden. Die Krankenkasse kann in der Satzung auch bestimmen, ob die Zahlung des Zusatzbeitrags im Vor- oder Nachhinein für den Zahlungszeitraum erfolgen soll. Dabei ist sie jedoch an die Maxime der rechtzeitigen und vollständigen Erhebung der Einnahmen (§ 76 Abs. 1 SGB IV) gebunden.

(3) Die Gewährung von Skonti (Zahlungsabzug) bei langfristigen Vorauszahlungen des voraussichtlichen Zusatzbeitrags (z. B. für 3, 6 oder 12 Monate) wird für zulässig erachtet, soweit damit der Grundsatz des § 76 Abs. 1 SGB IV nicht außer Acht gelassen wird. Davon kann im Allgemeinen dann ausgegangen werden, wenn sich die Höhe des Skonto an den marktüblichen Zinssätzen für Geldanlagen mit entsprechender Laufzeit orientiert und die Krankenkasse damit den zunächst entstehenden Einnahmeausfall durch Zinsgewinne und geringeren Verwaltungsaufwand kompensieren kann.

(4) Von dem in der Satzung festgelegten Fälligkeitszeitpunkt hängt ab, bis wann das Sonderkündigungsrecht ausgeübt werden kann. Bei einer länger als monatlich festgelegten Fälligkeit haben die Mitglieder - ungeachtet der gleichlangen Frist für die Hinweispflicht der Krankenkasse - entsprechend länger Zeit, das Sonderkündigungsrecht auszuüben.

(5) Auch die Zahlungswege und die näheren Bedingungen dazu können in der Satzung festgelegt werden. Als vorrangiger Zahlungsweg bietet sich die Abbuchung im Wege der Lastschrift an. Darüber hinaus ist empfehlenswert, in der Satzung festzulegen, welcher Tag bei den einzelnen Zahlungswegen als Tag der Zahlung gilt.